

tionsbetrieben an den Vorsitzenden des zuständigen Rates wenden und eine Entscheidung verlangen.

§39

(1) Der Direktor des Betriebes trifft die für den planmäßigen betrieblichen Reproduktionsprozeß erforderlichen Führungsentscheidungen. Er stützt sich dabei auf wissenschaftlich fundierte Berechnungen, Analysen, Prognosen und andere Informationen. Er organisiert und kontrolliert die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne und deren Erfüllung sowie den rationellen Einsatz aller Fonds und der Arbeitskräfte. Er wendet bei der Vorbereitung und bei der Kontrolle der Durchführung seiner Entscheidungen moderne Methoden der Rechen- und Informationstechnik an.

(2) Der Direktor des Betriebes trifft auch Entscheidungen, die in der Verantwortung des übergeordneten Organs liegen, wenn das zur Abwendung von Gefahren und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste notwendig ist und eine Entscheidung des übergeordneten Organs nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Das übergeordnete Organ ist unverzüglich von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 40³⁷

(1) Der Direktor des Betriebes legt regelmäßig vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft über die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes. Dabei hat er sich insbesondere auf die Erfüllung der staatlichen Auflagen, auf die Realisierung der Staatsplanpositionen und der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sowie auf die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu orientieren.

(2) Der Direktor des Betriebes hat für die Jahresrechenschaftslegung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht vorzulegen und zu verantworten. Der Leiter des übergeordneten Organs entlastet den Direktor des Betriebes, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Staatliche Finanzrevision bestätigt ist und nicht andere Gründe der Entlastung entgegenstehen.

(3) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, innerbetrieblich Rechenschaft zu legen. Sie haben dabei auf die künftigen Aufgaben zu orientieren.

(4) Der Direktor des Betriebes hat vor dem Betriebskollektiv Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit des Betriebes abzulegen, wenn der Betrieb infolge Nichterfüllung seiner staatlichen Aufgaben in Zahlungsschwierigkeiten gerät und eine weitere Kreditierung durch die Bank abgelehnt wird. An dieser Rechenschaftslegung haben Vertreter der Bank teilzunehmen.

(5) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, ihm von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Finanzrevision, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und anderen staatlichen Kontrollorganen gegebene Hinweise auszuwerten und die erteilten Auflagen zu erfüllen.

§41

(1) Der Direktor des Betriebes legt entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen, den Aufgaben und der Größe des Betriebes die Struktur und den Leitungsaufbau des Betriebes fest. Der Leitungsaufbau ist so zu gestalten, daß sich der Direktor des

37. Vgl. Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. 4. 1969 (GBl. II S. 273); Ziff. 3 des Beschlusses unter Reg.-Nr. 4.